

Kommunikationskontrolle durch den römischen „Index der verbotenen Bücher“.

Facetten eines vieldiskutierten Phänomens

von Herman H. Schwedt

„Solange noch vor Erfindung der Buchdruckerkunst neue Bücher nur durch Abschreiben vervielfältigt werden konnten, war es leicht, durch Verbrennen alsbald eine neu erscheinende gefährliche Schrift fast vollständig unschädlich zu machen“. Joseph Hilgers SJ beginnt mit dieser Feststellung in einem Standardwerk über den Index (1900) seinen Nachweis für die „Berechtigung des kirchlichen Bücherverbotes“.

Tatsächlich erkannten die Päpste bald, daß nach der Erfindung Gutenbergs mit dem hergebrachten Verbrennen von Handschriften die Überwachung des gesamten Kommunikationssystems sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ. Das neue Medium der Druckerzeugnisse, die als Plakate, Handzettel, Karikaturblätter, Schmähschriften, „Zeitungen“ oder Bücher zirkulierten, erforderte zu einer wirksamen Kommunikationskontrolle neue institutionalisierte Strukturen. Die Päpste des 16. Jahrhunderts schufen sich hierfür einen Kontrollapparat.

Noch bevor Martin Luthers reformatorische Schriften ab 1517 gedruckt wurden, hatte Papst Leo X. für die Gesamtkirche bereits die Zensurpraxis der nächsten Jahrhunderte vorgezeichnet. Dies geschah im Jahre 1515 durch die päpstliche Bulle „Inter sollicitudines“ mit Zustimmung des Laterankonzils: Jedes Manuskript, unabhängig vom Gegenstand, also auch bei Themen ohne Berührungspunkte mit kirchlichen oder religiösen Bereichen, mußte vor dem Druck vom Bischof bzw. seinem Beauftragten oder vom Inquisitor approbiert werden, außer in Rom, wo dies dem Vikar des Papstes und dem Magister des päpstlichen Palastes oblag. Diese kirchliche Vorprüfung blieb, trotz verschiedener Modifikationen besonders im 19. und 20. Jahrhundert, bis zum Jahre 1975 obligatorisch. Es handelte sich um die sogenannte Vorzensur (*censura praevia*), die eine kirchliche Kontrolle *vor* der Drucklegung ermöglichte. Sie wird hier von der Zensur, die *nach* der Drucklegung erfolgte (Nachzensur) unterschieden, abweichend von einem Sprachgebrauch, der unter „Zensur“ alle Maßnahmen der Genehmigung und Einschränkung *vor* der Veröffentlichung versteht und die *nach* der Publikation erfolgenden Maßnahmen *nicht* mehr zur Zensur rechnet.

Schon die erwähnte Bulle Papst Leos X. von 1515 enthielt eine klare Anweisung zum Thema Nachzensur: Druckerzeugnisse ohne kirchliche Approbation werden beschlagnahmt und öffentlich verbrannt, die Drucker oder Auftraggeber werden exkommuniziert, verlieren die Druckerlizenz und zahlen hundert Dukaten an die Bauhütte der Peterskirche in Rom, deren Neubau man damals betrieb.

Beide Kontrollmechanismen für das neue Medium „Presse“ waren also schon *vor* der Reformation durch Konzilsbeschluß und mit päpstlicher Autorität für die Gesamtkirche geschaffen: die Vorzensur der Bischöfe und die von diesen zu erteilende Druckerlaubnis, bekannt unter dem späteren Ausdruck „Imprimatur“, sowie die ebenfalls von

Dr. Herman H. Schwedt ist Diözesanarchivar des Bistums Limburg.

den Bischöfen vorzunehmende Beschlagnahme und Verbrennung der bereits existierenden Bücher und die Bestrafung der Drucker. Während die Vorzensur eine bischöfliche Einrichtung blieb („Imprimatur“), baute der Hl. Stuhl die Nachzensur zu einem zentralen päpstlichen Institut aus („Index“). Nur diese Nachzensur (*censura repressiva*) interessiert bei den folgenden Überlegungen über die zuständige Behörde (Indexkongregation) und deren Tätigkeit (Indizierungen), über die Verbotsliste (Index) und deren Abschaffung im Jahre 1966. Der geschichtliche Überblick kann im bescheidenen Rahmen dieser Arbeit nur summarisch dargestellt, nicht ausführlich dokumentiert werden.

1. Die Indexkongregation.

Die Päpste schufen im Laufe der letzten 450 Jahre insgesamt etwa 50 ständige Kommissionen von Kardinälen, von denen heute noch zehn bestehen. Diese sogenannten „Kongregationen“ unter der Leitung eines Präfekten behandelten Fragen der Kirchenleitung und des Kirchenstaates. Die Beschlüsse der Kongregationen bedurften zu ihrer Rechtskräftigkeit der Approbation des Papstes.

Die älteste dieser Kongregationen rief Papst Paul III. im Jahre 1542 ins Leben, die Römische Inquisition, genannt auch das „Heilige Offizium“. Dieser Behörde oblag die heilige Amtspflicht („*Sanctum Officium*“), die Untersuchung („Inquisition“) gegen die vom katholischen Glauben Abweichenden zu führen.

Im Auftrag des Papstes Paul IV. erarbeitete das Heilige Offizium den ersten römischen Index, der Anfang 1559 erschien, dann aber zurückgenommen wurde. Die gleiche Kongregation gab 1564 den „tridentinischen“ Index heraus, benannt nach dem Konzil von Trient, dessen Titel und Aufbau in Zukunft für die römischen Indices maßgebend blieb.

Um diese Liste der verbotenen Bücher auf dem laufenden zu halten, etwa für Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt, schuf Papst Pius V. im Jahre 1571 die Indexkongregation. Sie übernahm also einen Teil der bisher der römischen Inquisitionsbehörde zugewiesenen Aufgabenbereiches. Die Indexkongregation beschloß fortan, ob eine Schrift indiziert wurde, soweit dies nicht – in zahlenmäßig weit geringerem Umfange – durch das Heilige Offizium oder andere Kongregationen bzw. durch päpstliche Schreiben geschah.

Weder die Kongregation des Index noch die der Römischen Inquisition (Hl. Offizium) waren organisatorisch mit den spanischen und portugiesischen Inquisitionsbehörden verbunden, die ihrerseits Bücherverbote dekretierten und Indices herausgaben. Die neuzeitliche spanische (und portugiesische) Inquisition, die sich auch Hl. Offizium nannte und deren Einfluß von den Philippinen über China, Indien, Süditalien bis nach Süd- und Nordamerika reichte, unterstand den Königen entsprechend der besonderen staatskirchenrechtlichen Situation und bleibt hier außer Betracht.

Die aus Kardinälen bestehende römische Indexkongregation trat im 16. Jahrhundert monatlich, später seltener, im 19. und 20. Jahrhundert nur noch zwei bis vier Male im Jahr zusammen, um über Bücherverbote oder andere Fragen zu beschließen. An den Sitzungen der Kongregation nahm als „ständiger Beisitzer“ auch der jeweilige römische Hoftheologe teil, der *Magister Sacri Palatii*, der stets dem Dominikanerorden angehörte.

Die Anzahl der Mitglieder der Kongregation, anfangs kaum mehr als zehn Kardinäle, stieg im 19. Jahrhundert fast auf 50 und sank dann bis zur Auflösung der Kongregation im Jahre 1917 auf rund vierzig. Freilich nahmen nicht alle Mitglieder an den Sitzungen teil, nachdem schon unter Papst Gregor XVI. (er regierte 1831 bis 1846) immer mehr residierende Diözesanbischöfe nach ihrer Erhebung zu Kardinälen zu Mitgliedern der Indexkongregation ernannt wurden. Je stärker die Kongregation kritisiert wurde, um so mehr schmückte der Papst sie mit auswärtigen und ausländischen Namen in ihren Mitgliederlisten. Einfluß auf die Arbeit der Kongregation hatten die bloß nominellen Mitglieder nicht.

Für die Vorbereitung der Kardinalssitzungen und die Entgegennahme von Anzeigen, für die Korrespondenzen usw. stand dem Kongregationspräfekt ein Dominikanerpater als Kongregationssekretär zur Verfügung, zusätzlich seit etwa 1870 ein diesem an Rang nachgeordneter Kurienbeamter. Es gab also eine Kanzlei minimalen Ausmaßes.

Die Kardinäle ließen sich von Gutachtern, den „Konsultoren“, beraten. Diese nahmen anfangs an den Sitzungen der Kardinäle teil, nach dem 17. Jahrhundert versammelten sie sich getrennt in einer Expertenrunde, dem Konsult. Alle Mitglieder des Konsults waren Priester, die meisten von ihnen Ordensleute.

Geographisch rekrutierte sich der Konsult mehrheitlich immer aus Italien, was im Zeitalter der Nationalismen vor hundert Jahren etwa in Frankreich oder in Deutschland zu bezeichnenden Reaktionen führte. Während des 16. und 17. Jahrhunderts waren in diesem Gremium mehrere Ausländer aus Spanien und Portugal vertreten, entsprechend dem politischen und kulturellen Gewicht dieser Länder für die katholische Kirche. Nach dem Aufstieg Frankreichs seit dem 17. Jahrhundert wurden häufiger französische Konsultoren ernannt. Die Nichtitaliener machten nach 1850 ein Viertel aller Konsultoren bei der Indexkongregation aus. Davon stellten die französischsprachigen das stärkste Kontingent, beispielsweise acht von 15 Nichtitalienern im Jahre 1879. Einige dieser ausländischen Konsultoren lebten lange außerhalb Roms und nahmen an den Sitzungen nicht teil; dies gilt auch für mehrere zu Bischöfen ernannten Konsultoren, die ihr Amt in Rom nominell beibehielten. Nicht wenige Konsultoren betrachteten ihre Ernennung zu diesem Amt wenigstens zeitweise sozusagen als Ehrentitel und Dekoration, ohne effektiv an den Kongregationsaufgaben teilzuhaben.

Die Demission des Kardinalpräfekten D'Andrea 1861 zeigt, daß auch „liberal“ denkende Priester und Prälaten bei der Indexkongregation wirkten, in Opposition zu manchen intransigenten Mitgliedern. Einige Konsultoren kamen sogar selber auf den Index, andere stellten sich wenigstens zeitweilig klar gegen den erstarkenden Ultramontanismus innerhalb der Kirche.

Sehr häufig gab es Kritik an der Indexpraxis des Hl. Stuhles, sie verstärkte sich erheblich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Der französische Senator Rouland griff 1865 die Kongregation heftig an und traf offenbar wenigstens einen wunden Punkt, wie man aus der aufgeschreckten Reaktion der Vertreter der Indexkongregation schließen darf. Er sagte: „Die ultramontane Partei hatte noch ein anderes Mittel, um alles zu ruinieren, was es in der Kirche noch von freien Meinungen gab. Sie nahm Zuflucht zu der öfteren Anwendung von Entscheidungen der Index-Kongregation. Was ist die Index-Kongregation? Die Inkarnation des Despotismus, ein Tribunal, welches ver-

dammt, ohne zu hören“. Deutsche Katholiken mit liberaler Einstellung unterschrieben 1869 eine Petition für das Vatikanische Konzil und forderten die Abschaffung des Index. Papst Pius X. plante 1908 die Auflösung der Kongregation. Papst Benedikt XV. übertrug die Bücherzensur dem Heiligen Offizium und hob die Kongregation, die das Wort „Index“ in ihrem Namen führte, im Jahre 1917 schließlich auf.

2. Indizierungen und Allgemeinverbote.

Seit 1564, dem Jahr des Erscheinens des tridentinischen Index, hat der Hl. Stuhl in vier Jahrhunderten über 6.000 Einzelverbote von Büchern oder Autoren ausgesprochen. Dazu kommt noch eine große Zahl von Doppel- oder Mehrfachverboten, ein Autor brachte es auf rund 20 Indizierungen (G. Leti). Etwa 1.700 Autoren und Titel davon gehören in das 16. Jahrhundert. Für diese Zeit kann nicht jedesmal angegeben werden, welche römische Instanz das Urteil sprach. Für die Zeit nach 1600 erfolgten etwa 150 Verbote in Papstbriefen (Bullen, Enzykliken, Breven), über 1.000 durch Dekrete des römischen Hl. Offizium, die übrigen fast alle durch die Indexkongregation. Nur ganz selten haben die Riten- und die Ablaßkongregation ein Buch verboten.

Unter den Verurteilungen des 16. Jahrhunderts befinden sich etwa 1.000 Verbote von Autoren ohne besondere Angabe eines Titels oder Werkes. Diese Verfasser galten als Häretiker, weshalb ihre Schriften insgesamt ohne Einzelbezeichnung verboten waren. In der Zeit nach 1600 gab es etwa 130 Verbote „aller Werke“ eines Autors. Das letzte Verbot der „opera omnia“ erging im Jahre 1952 und betraf die Schriftsteller André Gide und Alberto Moravia. Bei einigen Autoren werden die verbotenen Werke eingegrenzt, etwa als „alle Romane“ (omnes fabulae amatoriae), z. B. bei Balzac und den beiden Alexandre Dumas, als „alle Dramen“ (für Gabriele D’Annunzio) oder „alle theologischen Werke“ (für Hugo Grotius). Es konnte vorkommen, daß von einem bestimmten Autor zunächst einzelne Schriften, später „alle Werke“ verboten wurden.

Im allgemeinen betreffen die Verbote nach 1600 jedoch nicht Autoren und deren Gesamtwerk, sondern bestimmte Einzelschriften, deren Titel mehr oder weniger genau angegeben werden. Große Schwierigkeiten bereitete freilich immer die Identifizierung von anonymen und pseudonymen Schriften und deren Auflistung.

Einige Schriften galten als verboten „bis zur Verbesserung“ (donec corrigantur). Die meist durch handschriftliche Streichungen oder Schwärzungen von Worten und Absätzen gesäuberten Bücher hießen „expurgiert“ und waren erlaubt. Die vom Hl. Stuhl zu approbierenden Korrekturen ließen sich bei einer Neuauflage berücksichtigen, wie es bisweilen auch geschah. Freilich gab man im allgemeinen die anstößigen Sätze oder Stellen nicht bekannt, und damit entfiel auch meist die Möglichkeit einer „Korrektur“. Mit römischer Genehmigung erschien 1912 sogar eine für Katholiken expurgierte „deutsche Bearbeitung“ des Romans „Les Misérables“ von Victor Hugo, den die Indexkongregation 1864 jedoch ohne den Zusatz „donec corrigantur“ verurteilt hatte.

Die Einzelverbote bestimmter Schriften oder aller Werke eines bestimmten Autors erfolgten unbeschadet der Geltung der Allgemeinverbote. Diese orientierten sich nicht an einem konkreten Titel oder Verfassernamen, sondern am Inhalt einer Literaturgruppe, die etwa als „unzüchtig“ galt. Generelle Verbote kannte man schon seit dem Mittelalter, etwa als Verbot aller Werke aller Häretiker oder bestimmter Gruppen, z.B. der Katharer (Ketzer). Aus diesen Bestimmungen entwickelte das Konzil von

Trient die sogenannten Indexregeln, die bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts gültig blieben. Für das 20. Jahrhundert regelte das 1917 kodifizierte kanonische Recht den Umfang dieser ohne weiteres (*ipso iure*) verbotenen Schriften.

Die mehrfach ergänzten oder durch neue Bestimmungen faktisch veränderten zehn Indexregeln des 16. Jahrhunderts erklärten die Schriften von Häretikern für verboten, wobei Gelehrte wenigstens einige Werke solcher Autoren unter bestimmten Umständen lesen durften, etwa die von den Häretikern herausgegebenen katholischen Schriften (z.B. der Kirchenväter), Lexika u.ä. Das Verbot betraf auch Bibelübersetzungen und in der Volkssprache geschriebene Schriften über die Kontroverse von Katholiken und Ketzern; für dieses Verbot galten jedoch einige Ausnahmen. Schließlich fielen alle Schriften, die ausdrücklich über „schlüpfrige und unzüchtige Dinge“ handeln oder diese erzählen, sowie Zauberbücher, astrologische Bücher u.ä. unter die Verbote der Indexregeln. Hinzu kamen mehrere gesonderte Verbote der nicht genehmigten Litanien, Ablässe, Devotionsbilder u.ä.

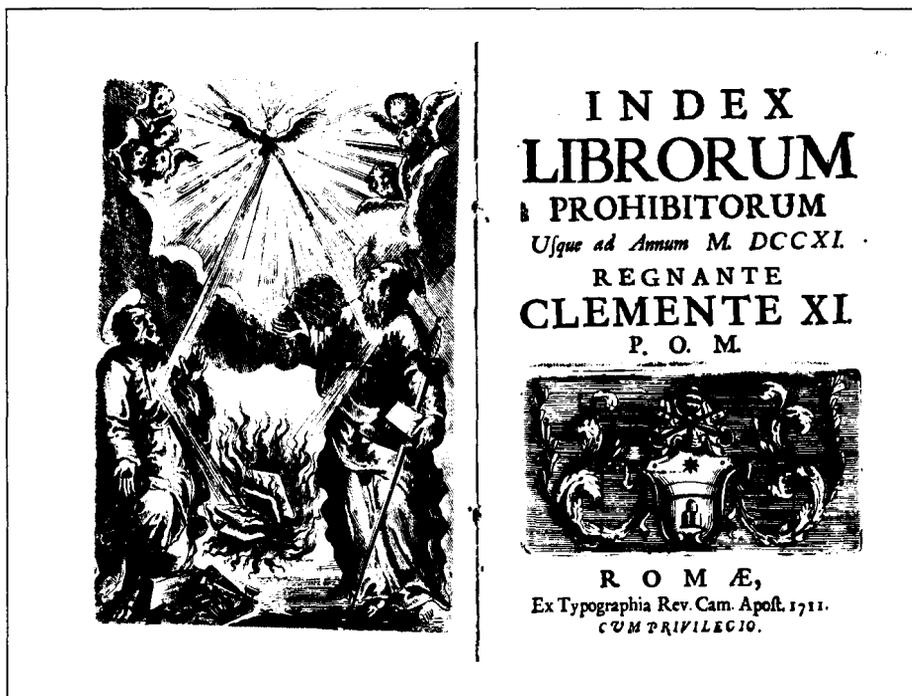
In der zuletzt gültigen Form ab 1917 galten nur noch von den Nichtkatholiken besorgte Bibelausgaben und solche von ihnen verfaßte Bücher als verboten, die ausdrücklich von Religion handeln. Hinzu kamen Bücher, die z. B. katholische Glaubenssätze angreifen oder lächerlich machen, die Kirchenzucht untergraben, Irrglauben verfechten oder Aberglauben, Wahrsagerei, Duell oder Ehescheidung befürworten, obszöne Schriften sowie zahlreiche Sonderfälle (bestimmte Bücher über Offenbarungen und Wunder, Ablässe, Bilder usw.).

Immer wieder hat man besonders in den beiden letzten Jahrhunderten auf die Bedeutung gerade der Allgemeinverbote hingewiesen. Die Zahl der schädlichen Bücher sei so groß, daß sie unmöglich alle in eine Liste aufgenommen werden können, erklärte Papst Pius X. im Jahr 1910 (*Sacrorum Antistitum*). Je mehr sich die Kritik am römischen Index und den Indizierungen verstärkte, um so mehr verlagerten die Verteidiger das Schwergewicht von Einzelverboten auf die Allgemeinverbote.

„Das Verbot eines Buches bewirkt, daß es ohne rechtmäßige Erlaubnis weder veröffentlicht, noch gelesen, noch aufbewahrt, noch verkauft, noch in eine andere Sprache übersetzt, noch auf irgend eine Weise anderen mitgeteilt werden darf“ (can. 1398 CIC von 1917). Zuwiderhandelnden drohten schwere Strafen. Bis 1869 waren alle exkommuniziert, die von Häretikern und deren Verteidigern gedruckte Schriften über religiöse Fragen lasen, aufbewahrten, druckten oder verteidigten. Seit 1869 galt die Exkommunikation nur noch für Bücher, welche die Häresie verfechten oder durch Papstschreiben ausdrücklich verurteilt wurden, eine Bestimmung, die im Wesentlichen bis 1983 erhalten blieb. Die übrigen Zuwiderhandlungen konnten seit dem 16. Jahrhundert noch zahlreiche besondere Strafen (z. B. durch die Bischöfe) nach sich ziehen, nach 1917 galten sie als schwere Sünde.

Den kirchlichen Verboten konnten auch staatliche Maßnahmen folgen. Dies galt nicht nur für den Kirchenstaat oder Staaten, in denen kirchliches Recht auch staatliche Geltung erhielt, etwa in den geistlichen Kurfürstentümern in Deutschland oder Fürstbistümern, Fürststadien usw. in Europa. Bis in dieses Jahrhundert hinein erreichte der Hl. Stuhl z. B. durch Konkordate, daß kirchliche Zensurbestimmungen oder Bücherverbote auch im staatlichen Bereich wirksam werden konnten.

Im Altertum und im Mittelalter hieß kirchliche Verurteilung eines Buches so viel wie Vernichtung. Dies änderte sich zunächst auch nach Erfindung der Druckerkunst



Indexausgabe Papst Clemens' XI., Rom 1711. Titelblatt mit Kupferstich: die vom Heiligen Geist in Gestalt der Taube ausgehenden Strahlen brechen sich im Herzen der Apostel Petrus und Paulus in setzen die Bücher in Brand.

nicht. Das erwähnte Laterankonzil (1515) hatte noch die Beschlagnahme und Verbrennung der verbotenen Bücher bestimmt. Nach dem Erscheinen des ersten päpstlichen Index der römischen Inquisitionsbehörde von 1559 schrieb ein Zeitgenosse: „Es wurde überall eine solche Menge von allerlei Büchern verbrannt, daß es, wenn man sie zusammen verbrannt hätte, beinahe einen Trojanischen Brand gegeben hätte“. Wir wissen nicht, wann der letzte Scheiterhaufen für Bücher errichtet wurde, der auf eine römische Verurteilung zurückgeht. Die römischen Indexausgaben stellen in ihren Kupferstichen bis ins 19. Jahrhundert Bücherverbrennungen dar. Sie liefern hierfür auch eine Art Bildertheologie. So stellt der römische Index von 1711 die Bücherverbrennung als Werk des Heiligen Geistes dar: dessen Strahlen brechen sich im Herzen der Apostel Petrus und Paulus und setzen den Bücherhaufen in Brand. Der Index Benedikts XIV. (1758) zeigt eine Szene aus der Apostelgeschichte (Kap. 19), in der es über die Wirkung der Predigt des Apostels Paulus in Ephesus heißt: „Viele von denen, die Zauberei getrieben hatten, trugen ihre Bücher zusammen und verbrannten sie vor aller Augen. Man berechnete ihren Wert und kam auf fünfzigtausend Silberdrachmen“. Dieses Motiv, das die päpstlichen Verurteilungen als eine spontane Aktion der Gläubigen suggeriert, druckten offizielle römische Indexausgaben auch noch im 19. Jahrhundert.

Der erwähnte Bibelvers nennt einen Wert der verbrannten Bücher, der dem derzeitigen Handelswert etwa eines Einfamilienhauses in der Bundesrepublik entsprechen könnte, und spielt damit auf den wirtschaftlichen Aspekt der Büchervernichtung an.



INDEX LIBRORUM PROHIBITORUM

SSm̃i D. N.
BENEDICTI XIV.
PONTIFICIS MAXIMI

g u s s u
Recognitus, atque editus.



ROMÆ M. DCC. LVIII.
Ex Typographia Reverendæ Cameræ Apostolicæ.

CUM SUMMI PONTIFICIS PRIVILEGIO.

Indexausgabe Papst Benedikts XIV., Rom 1758. Titelblatt mit Kupferstich: Bücherverbrennung vor dem Apostel Paulus in Ephesus, mit dem Vers aus der Apostelgeschichte Kap. 19: 'Viele von denen, die Zauberei getrieben hatten, trugen ihre Bücher zusammen und verbrannten sie vor aller Augen'.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Dimension der *römischen* Bücherverbote fehlen bisher Untersuchungen. Bisweilen haben die Autoren oder deren Wohltäter die Gesamtauflage eines Werkes aufgekauft oder vernichtet, um den Folgen einer wirklichen oder befürchteten römischen Indizierung zu entgehen (z.B. der Wiener Philosoph Anton Günther und der päpstliche Minister und Ordensgründer Antonio Rosmini, beide um 1850). Aber auch kirchliche Stellen schritten ein; so wurden auf Veranlassung des römischen Heiligen Offizium in Köln die 1956 erschienenen Tagebücher des Kirchenhistorikers Franz Xaver Kraus ohne Auftrag des Herausgebers, Hubert Schiel, vernichtet.

Die römische Bücherkontrolle hat auch die bekannte Buchmesse in Frankfurt wirtschaftlich beeinflusst. Der kaiserliche Bücherkommissar mit Sitz in Frankfurt, im 17. und 18. Jahrhundert fast immer ein katholischer Geistlicher, fungierte auf Beschluß der römischen Inquisitionsbehörde auch als päpstlicher Bücherkommissar. Mit dieser doppelten Autorität, als kaiserliche Messepolizei und päpstliches Bücherkommissariat, konnten die betreffenden Geistlichen Schriften in den Frankfurter Läden und Messeständen einziehen. Auf diesem Umweg trug seit Beginn des 17. Jahrhunderts die päpstliche Bücherkontrolle möglicherweise mit zum wirtschaftlichen Niedergang der Frankfurter Messe bei, zugunsten der Stadt Leipzig als neuem Vorort der Messe und des Buches.

Außer den wirtschaftspolitischen gab es auch bedeutende personalpolitische Gesichtspunkte bei der römischen Bücherkontrolle. Um eine bestimmte Person mora-

lich zu „verbrennen“, z. B. um ihre Ernennung oder Beförderung auszuschließen, ließ man erst ihre Bücher indizieren. Bischofskandidaten hat man auf diese Weise „unmöglich“ gemacht, und ähnliches gilt von Professoren, die von ihren Lehrstühlen verdrängt werden sollten.

Römische Indizierungen gerieten darum in den Ruf, das Werk von Denunzianten und übler Machenschaften zu sein. Man wählte den Hl. Stuhl von auswärtigen Intriganten und Drahtziehern irreführt. Diese Deutung übersieht die Verwandtschaft der Interessen und Mentalitäten bei Anklägern und Richtern, so daß letztere nicht Opfer des Ränkespiels der ersteren, sondern beide spontane Koalierte waren, darin einig, daß die Autorität des römischen Lehramtes einer bestimmten Richtung innerhalb des Katholizismus zu Diensten stehe. Es geschah darum nicht einfach aus Intrigen, sondern wegen der politischen Funktion der römischen Bücherverbote, wenn selbst Kirchenfürsten auf den römischen Index gerieten wie der 1927 verstorbene Bischof Ottokar Prohaszka, der intellektuell, religiös und politisch hervorragendste Vertreter des ungarischen Katholizismus im 20. Jahrhundert.

Wegen der sich mehrenden Klagen über die Indizierungen hatte Papst Benedikt XIV. im Jahre 1753 das Verfahren bei Bücherverboten revidiert. Er wollte einige Rechte der betroffenen Autoren besser wahren, was etwa ihre Verteidigungsmöglichkeit angeht. Die Päpste und ihre Kongregationen haben sich aber später nicht an diese päpstlichen Vorschriften gehalten. Kardinal Alfredo Ottaviani als Verantwortlicher im Heiligen Offizium gab 1966 zu, daß man sich „von der Verfahrensweise, die Benedikt XIV. vorsah, entfernt und sie durch ein autoritäres Verfahren ersetzt hatte“. Auch die katholischen Autoren erfuhren meist erst aus der Zeitung, daß ihr Buch indiziert wurde. Selbst Bischöfe, welche die Druckerlaubnis („Imprimatur“) erteilt hatten, befragte oder informierte der Hl. Stuhl nicht, entsprechend der wachsenden Vorrechtsstellung des römischen Stuhles vor den Bischöfen. Die Gründe für die Verurteilung teilte der Hl. Stuhl nicht mit; doch entstand vor etwa 50 Jahren der Brauch, eine nichtamtliche Begründung in Form einer „offiziösen“ Besprechung in der vatikanischen Tageszeitung „Osservatore Romano“ zu liefern. Die Entgegnungen der Betroffenen bereiteten freilich dem „Osservatore“ und indirekt dem Hl. Stuhl peinliche Überraschungen. Es fehlt noch eine umfassende Untersuchung dieser vatikanischen Publizistik im Dienste der päpstlichen Kommunikationskontrolle.

3. Die Ausgaben des Index.

In etwa 90 offiziellen und privaten, kompletten oder exzerpierten, lateinischen oder übersetzten Ausgaben wurde der römische Index verbreitet, hier immer streng abgehoben gegenüber den spanischen Indices oder Raubdrucken, Mischausgaben usw.

Die erste in Rom offiziell veröffentlichte Verbotsliste von Anfang 1559 trug den Titel „Index der verbotenen Autoren und Bücher“. Die Verfasser erscheinen also neben den Schriften. Außer den Autoren-Namenslisten ohne Büchertitel enthielt dieser Druck auch eine Liste von Drucker- und Verlegernamen, deren gesamte Produktion ohne Angabe von Einzeltiteln verboten war. Papst Paul IV., maßloser Eiferer auch in diesem Werk, das nicht bloß gegen Protestanten, sondern auch gegen Katholiken wie Erasmus von Rotterdam vorging, starb bald, so daß die Kurie dieses peinliche Werk ersetzen konnte durch den sog. tridentinischen Index von 1564, der auf das Konzil von Trient zurückging. Dieser trug erstmals den später klassischen Titel „Index der verbotenen Bücher“ und bestand aus drei Listen: einem Autorenverzeichnis ohne Bü-

cherangabe, weil alle Werke dieser Verfasser verboten waren; zwei Listen von Einzelwerken, die eine der anonymen, die andere der namentlich bekannten Verfasser. Nach diesen sogenannten drei „Klassen“ hieß später ein Verfasser bei Verbot seines Gesamtwerkes ein „Autor der ersten Klasse“, denn dort fand man ihn im Index placiert.

Namen und Titel entnahmen die römischen Kompilatoren damals den Messekatalogen, den Kontroversschriften und Indices aus Spanien oder der theologischen Fakultäten, z.B. aus Löwen. Unverkennbar bestand die Absicht, die Werke der Protestanten und ihrer Förderer zu verurteilen. Wenn zahlreiche orthodoxe Katholiken trotzdem auf den Index gerieten, dann vor allem wegen Namensverwechslungen oder mißverständenen Titeln, aus denen man auf die „falsche“ Richtung einer Schrift schloß.

Die 1571 gegründete Indexkongregation bearbeitete fortan den Index in zahlreichen Neuauflagen. Deren erste erschien – nach einem gescheiterten Versuch 1590 – als Index Clemens' VII. im Jahr 1596. Auch hierfür benutzten die römischen Redakteure wieder Kataloge und sonstige Quellen, wohl auch einige Originalschriften. Erst für die Zeit ab 1596 liegen veröffentlichte Ausgaben darüber vor, wann der Hl. Stuhl eine Schrift durch Dekret verurteilte. Seit etwa 1600 darf man annehmen, daß die Verurteilung einer Schrift in Rom meist nach der Einzelprüfung anhand eines vorliegenden Buchexemplares erfolgte. Inhaltlich verlagerte sich im römischen Index das Schwergewicht: der zunächst antiprotestantische Index wurde ein Katalog von mehrheitlich katholischen Autoren, die im Zusammenhang mit einer der zahlreichen innerkatholischen Kontroversen dem Hl. Stuhl mißfielen. Die Auseinandersetzungen um den Janinismus, Gallikanismus, Josephinismus wie auch die Konflikte zwischen Ultramontanen und liberalen Katholiken, Modernisten und Intransigenten fanden ihren Niederschlag in diesen Listen des 17. bis 20. Jahrhunderts.

Der Index Papst Benedikts XIV. von 1758 konnte dem Werk wieder einen bestimmten Respekt verschaffen, nachdem der Papst die Gesetzgebung gestrafft und besser reglementiert hatte.

Die Kritik des Bonner Theologen Heinrich Reusch, der ab 1883 ein Standardwerk über den Index veröffentlichte, versetzte den traditionellen römischen Indexausgaben einen schweren Stoß. Der zur altkatholischen Kirche übergetretene Theologe monierte nicht nur die mit Druckfehlern übersäten Indexausgaben, sondern die willkürlichen, teilweise mißverständenen redaktionellen Eingriffe mit zahllosen Desinformationen, falschen Autorenuweisungen oder Titelübersetzungen. Deutsche Ultramontane besorgten darauf in Rom unter Papst Leo XIII. eine grundlegend Revision, einen nach ihrer Meinung zeitgemäßen Index, der als sogenannter Index Leonianus im Jahre 1900 erschien. Mindestens 2.000 Schriften entfielen in diesem Index, weil er alle vor dem Jahr 1600 erschienenen und zahlreiche spätere Schriften aus den Verboten strich. Die Revisoren, deren Leistung noch nicht untersucht und gewürdigt ist, „liberalisierten“ und glätteten kuriose Angaben und Buchtitel, so daß der Index seit 1900 sich mehr als alle seine Vorgänger vom Original, den Verbotsdekreten, entfernt und damit auch irreführen kann. Als Beispiel diene das Hauptwerk des deutschen Philosophen Immanuel Kant (1781), das man 40 Jahre später anhand der italienischen Ausgabe denunzierte. Diese indizierte der Hl. Stuhl 1827 als „Critica della ragione pura di Manuele Kant“, und so informierten auch die Indexausgaben des 19. Jahrhunderts. Der Index 1900 „korrigiert“ dies und bringt den deutschen Titel „Kritik der reinen Vernunft“, obschon die Indexkongregation weder das deutsche Buch noch die möglichen Abweichungen von Urtext und italienischer Version überprüfte.

Insgesamt 14 offizielle römische Indexausgaben des 20. Jahrhunderts verbreiteten solche und zahlreiche weitere „Korrekturen“ und Glättungen, wozu sich noch die inoffiziellen Ausgaben gesellten. Eine deutsche private Auswahl-edition, versehen mit Lobeschreiben des mächtigen Kardinals Merry del Val, brachte es von 1906 bis 1956 auf 11 Auflagen, übrigens mit interessanten apologetischen Exkursen zur Zensur auch im Filmwesen und zu Affären etwa um den Film „Die Sünderin“. In Rom erschien die letzte offizielle Indexausgabe im Jahr 1948, für die man in den Jahren 1954 und 1961 unter dem Titel „Index additus librorum prohibitorum“ je ein Einlegeblatt (Format 17 x 11 cm) nachdruckte als Indexergänzung mit den Titeln der seit 1948 verurteilten Schriften.

Es ist nicht richtig, daß alle Autoren mit Rang und Namen in der europäischen Kulturgeschichte auf dem römischen Index stehen. Dennoch findet man beim Blättern eine ansehnliche Galerie nicht nur von kirchlichen Autoren, sondern auch von prominenten Literaten und Philosophen, besonders aus Frankreich, wie René Descartes, Blaise Pascal, den heiligmäßigen Bischof Fénelon, den Fabeldichter La Fontaine, natürlich die Männer der Aufklärungszeit wie Voltaire, Diderot oder Rousseau, dann Literaten des 19. und 20. Jahrhunderts wie Victor Hugo, Balzac, George Sand, Stendhal, Flaubert, Emile Zola, Sartre, André Gide, Simone de Beauvoir u. a. Von den bekannten Engländern wurden u. a. Thomas Hobbes, David Hume und John Stuart Mill in Rom verboten.

Erstaunlich wenige vergleichbare deutsche Namen (wie Heinrich Heine) nennt der römische Index. Einer der Gründe hierfür hängt mit Sprachschwierigkeiten zusammen. Der Sekretär der Indexkongregation erklärte nach dem Tagebuch des Münchener Historikers Ignaz Döllinger im Jahr 1857: „Ich verstehe nicht deutsch. Es verstehen überhaupt nur wenige in Rom diese Sprache. Indes genügt es, daß eine beim Vatikan angesehene Persönlichkeit das Buch anzeigt, anstößige Stellen ins Italienische übersetzt oder übersetzen läßt, und das Buch kommt nach Antrag des Referenten auf den Index“. Es fehlte offensichtlich an italienischen Exzerpten und entsprechenden Anzeigen oder an gedruckten Übersetzungen (wie die erwähnte italienische Version von Kant), um deutsche Titel so häufig wie französische, italienische oder lateinische auf den römischen Index der verbotenen Bücher zu bringen.

Der römische Index entstand als Kontrollinstrument, das sich der wachsende römische Zentralismus schuf. Er war Ausdruck des päpstlichen Anspruches auf den Jurisdiktionsprimat.

Auf dem Konzil von Trient stemmten sich französische und spanische Bischöfe gegen diesen Univesralepiskopat des Papstes. Konsequenterweise galt der römische Index nicht in Frankreich. Gleiches gilt für Spanien, wo die spanische Inquisition einen eigenen Index herausgab. Die beiden Verbotslisten konkurrierten zwar eifrig, vermieden es jedoch, sich öffentlich gegenseitig zu indizieren. Erst mit Dekret vom 17. August 1892 erklärte das römische Hl. Offizium, daß Neuausgaben des spanischen Index zu verbieten sind und für die spanischen Katholiken nur der römische Index gilt. Der Anspruch des Papstes als Weltbischof konnte sich auch hier immer klarer durchsetzen.

Die Apologeten des römischen Index weisen darauf hin, daß in 400 Jahren bloß 6.000 Titel vom Hl. Stuhl verboten wurden, weniger als bei anderen Regimen. Tatsächlich machen die römischen Verbotszahlen, gestreckt auf die Jahrhunderte, nur einen

Bruchteil aus im Vergleich zu den Bismarckschen Verbotslisten sozialdemokratischer Titel, zu den NS-„Listen des schädlichen und unerwünschten Schrifttums“ und zur „Liste der ausgesonderten Literatur“ in der sowjetischen Besatzungszone vom 1. April 1946. Wenn auch relativ wenige Titel durch Einzelverbot indiziert wurden, fielen auf Grund der allgemeinen Indexregeln doch weit mehr Schriften unter deren Verbote. Zwar fehlen, um ein Beispiel zu nennen, Hitlers und Göbbels' Namen auf dem Index, ihre Schriften galten den Verteidigern der Indexregeln jedoch als ebenso verboten wie Rosenbergs „Mythos des 20. Jahrhunderts“, den der Index nennt.

4. *Das Ende des Index.*

Über die Wirkung des Index gibt es kein einhelliges Urteil. Die einen sehen in ihm ein segensreiches Wirken des römischen Lehramtes, die anderen zählen schwere Schäden für Kirche und Katholiken auf. Um 1900 machte die deutsche „Indexbewegung“, die Reformen wünschte, darauf aufmerksam, daß wegen des Druckes von Zensur und Index die Schriftstellerei der Katholiken, auch durch eine sublimen Selbstzensur, so degenerierte, daß sie als minderwertige, uninteressante, wissenschaftlich und literarisch zurückgebliebene Produktion ungenießbar geworden sei. Katholisches liest man nicht, *catholica non leguntur*, hieß die damals sprichwörtliche Reaktion vor allem unter Wissenschaftlern.

Der Index ist ein Indiz dafür, was der Hl. Stuhl von der Forschungsfreiheit und der (äußeren wie inneren) Kommunikationsfreiheit hielt. Daß er Kommunikationskontrolle ausüben müsse, wurde nicht ernsthaft in Frage gestellt. „Diejenigen, welche die Heilige Schrift dem Volke ohne irgendwelche Kontrolle in die Hand geben wollen, sind die gleichen Leute, welche auch die 'freie Forschung' verfechten, den widersinnigsten und verderbenbringendsten Begriff, den es gibt“. So leitete Kardinal Merry del Val, Sekretär der Obersten hl. Kongregation des Hl. Offiziums den offiziellen deutschen „Index“ von 1930 ein. Dementsprechend hielt Papst Pius IX. die Kommunikationsfreiheit nicht nur als für Katholiken undiskutabel, sondern sogar allgemein als die hauptsächlichliche Geißel der menschlichen Gesellschaft, wie er es am 16. April 1860 formulierte (*libertà della stampa che è il flagello principale della umana società: an die Großherzogin der Toskana*). Kirchliche Kommunikationskontrolle verband man mit der Aufgabe des Papstes, den Irrtum verbindlich festzustellen. „Was gegen diese Wahrheit des Glaubens ist, ist notwendig ein Irrtum, und dem Irrtum können objektiv nicht die gleichen Rechte zuerkannt werden wie der Wahrheit“ (Papst Pius XII. am 6. Oktober 1946 an die römische Rota).

Liberalen Katholiken hielten den Index schon vor dem I. Vatikanischen Konzil (1869) für unerträglich, als sie dessen Abschaffung forderten. Erst als die Katholiken sich einfach über ihn hinwegsetzten, erklärte der Hl. Stuhl 1966, der Index besitze fortan keine rechtliche Kraft mit Strafandrohung mehr. Freilich sollte damit nicht jede Kommunikationskontrolle aufgehoben werden; der Index bleibe weiter „moralisch gültig“, hieß es gleichzeitig. Um den Katholiken zu helfen, wie man Schriften beurteilen und welche man meiden sollte, gründete das Hl. Offizium die Zeitschrift „Nuntius“, von der freilich nur eine Nummer erschien (1967).

Verschiedene Päpste verglichen die schändliche Literatur gerne mit dem biblischen Unkraut, das mit dem Weizen aufwächst. Der Index, so hieß es schon auf dem Konzil von Trient, sammelt geradezu das schädliche Unkraut in Büscheln, er ist quasi *nociva zizania in fasciculos collecta*, fertig zum Verbrennen. Doch wurde bei Verwendung

dieses Bildes möglicherweise übersehen, daß der biblische Sämann als der endzeitliche Richter es sich vorbehält, zur Zeit der Ernte das Unkraut vom Weizen sondern zu lassen, dies aber seinen Knechten untersagt mit der Begründung: „sonst reißt ihr zusammen mit dem Unkraut auch den Weizen aus“ (Matthäus 13, 29).

Literatur (Auswahl):

Franz Heinrich Reusch: Der Index der verbotenen Bücher. Bd. 1-2 in 3 Bänden. Bonn 1883-1885 (Neudruck Aalen, Scientia Verlag, 1967)

Joseph Hilgers S.J.: Der Index der verbotenen Bücher. Freiburg Br. 1904

Christoph Weber: Kirchengeschichte, Zensur und Selbstzensur. Köln-Wien, Böhlau Verlag, 1984

Herman H. Schwedt: Der römische Index der verbotenen Bücher. in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Jahrg. 107 (1987) S. 296-314

SUMMARY

The author wants to give a brief and comprehensive historical survey of the phenomenon of communications control by the pope, as it is reflected in the printed works put on the Index. From the 16th century (even before the Reformation) to the middle of the 20th century, there had been varied forms and varied degrees of intensity of such censorship. The „Index prohibitorum librorum“ is to be considered basically as a historical means of expression for a tendency towards papal centralization.

RÉSUMÉ

L'article veut donner un bref, cependant, large exposé historique sur le phénomène de contrôle des communications pontificales, comme il reflète des indications d'ouvrages imprimés. Commencant au 16^{ème} siècle (encore avant la réformation) jusqu'au milieu du vingtième siècle, il y eut des formes variables et des degrés d'intensité divers de telles notes critiques. L'„Index prohibitorum librorum“ est essentiellement à comprendre comme un moyen historique conditionnel des tendances de centralisation papales.

RESUMEN

El artículo quiere dar un breve y profundo resumen histórico del fenómeno de control de comunicación por parte del Papa, como está reflejado por los índices de los libros prohibidos y prescritos. Del siglo XVI. (todavía antes de la Reforma) hasta mediados del siglo XX. había formas diversas y grados de intensidad diversos de dicha censura. Se debe considerar el „Index prohibitorum librorum“ en lo esencial como un medio histórico de expresión para la tendencia a centralización por parte del Papa.